

Mandanteninformation 03/2021:

- Wichtig:**
- **Steuerliche Corona-Hilfen aktuell**
 - **TSE-Pflicht Computerkassen drückt**
 - **Richtsätze 2021 veröffentlicht**
 - **Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung ausführlich**

Sehr geehrte Mandanten,

der **Jahresbeginn** ist durch die vielen – Ihnen in den vorangegangenen Informationen bekannt gemachten umfangreichen Änderungen im Steuer- und Sozialrecht geprägt worden und wird uns noch einige Zeit mit Mehraufwand und zahlreiche Rückfragen aus Ihrem Kreis beschäftigen. Da die Streitfälle immer erst nach Abgabe von Steuererklärungen oder finanzamtlichen und SV-rechtlichen Prüfungen auftreten, werden wir in den nächsten Monaten erst einmal versuchen, alles richtig zu machen – für Sie und in Ihrem Interesse.

Wann viele Handels- und Tourismus-Betriebe wieder zu einem normalen – von Corona-Einschränkungen freien – Wirtschaften zurückkehren können, ist leider immer noch nicht absehbar. Wir sind zumindest angenehm angetan über die tatsächlich sehr schnellen Abschlagszahlungen (50 % der Antragssummen) für die bisher beantragten Überbrückungshilfen III.

Der Aufwand bei uns für die Beantragung ist zwar erheblich, aber wer Chancen sieht, entweder bei uns anfragt bzw. von uns gefragt wird, sollte diese unbedingt nutzen. Selbst bei sehr pessimistischer Einschätzung der Lage ist die eventuell im nächsten Sommer anteilig zurückzuzahlende zu viel erhaltene Hilfe bis dahin ein sanktionsfreier und zinsloser Kredit, der im Augenblick erst einmal das Überleben sichern kann.

Ansonsten sind die Nachbesserungen am Programm für unsere Mandantschaft kaum von Bedeutung, denn millionenfache Verlustrückträge und Hilfe-Obergrenzen von 1,8 Mio € bewegen hier fast niemanden. Weiteres zu Corona siehe weiter unten.

Nun zum Einzelnen:

Daten für den Monat April 2021

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.4.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.4.2021

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 4/2021 = 28.4.2021

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/20	6/20	9/20	1/21
+ 1,6 %	+ 0,8 %	- 0,4 %	+ 1,6 %

Corona und Pandemiefolgen aktuell

Der Bundestag hat am 04.03.2021 das **Fortbestehen einer epidemischen Lage** festgestellt und das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage betreffenden Regelungen verabschiedet. Damit ist der Bund weiterhin befugt, ohne Zustimmung des Bundesrats Verordnungen zu erlassen und bestehende Regelungen zu verlängern. Die bis zum 31.03.2021 verbindlichen Regelungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sind nunmehr unbefristet und gelten jeweils für weitere drei Monate bis zur erneuten Prüfung durch den Bundestag. Entsprechend verlängert sich auch die Entschädigungsregelung nach § 56 (1a) IfSG für Verdienstauffälle infolge Schul- und Kita-Schließungen.

1. Das Bundeskabinett hat am 10.03.2021 die **SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung** bis zum 30.04.2021 verlängert. Das betrifft für Arbeitgeber insbesondere Home-Office-Angebote, Raumbelastung und Bereitstellung hochwertiger Masken.
2. Die angekündigte **Verkürzung der Nutzungsdauer von Computern und Software auf ein Jahr** ist vom BMF mit Schreiben vom 26.02.2021 verbindlich gemacht worden und gilt ab dem 01.01.2021. Das bedeutet die Möglichkeit der Sofortabschreibung, diese ist jedoch nicht zwingend.
3. Der Finanzausschuss des Bundestags hat am 23.02.2021 das **dritte Corona-Steuerhilfegesetz** beschlossen, mit welchem u.a. neben dem einmaligen Kinderbonus von 150 € und der Möglichkeit des vorläufigen Verlustrücktrags von 2021 auf 2020 auch die Verlängerung der **Umsatzsteuersenkung auf 7 % für Speisen in Gaststätten bis 31.12.2022** rechtswirksam geworden ist.
4. Die Finanzminister der Länder haben am 12.03.2021 die Möglichkeit **vereinfachter Stundungsanträge** für fällige Steuern einschl. Vorauszahlungen infolge Corona bis zum 30.06.2021 verlängert.
5. Eine erfreuliche Verwaltungsmeinung **bei ausbleibenden Mieteinnahmen wegen Corona**: (Quelle OFD NRW, Kurzinformation EST 2020/16 vom 2.12.2020): Erlässt der Vermieter einer Wohnung wegen einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich **nicht zu einer Veränderung**

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

der vereinbarten Miete. Folglich hat dies (nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung) keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Der volle Werbungskostenabzug bleibt also erhalten, wenn die Miete unter die Grenze von 66 % (bzw. 50 %-Grenze ab 2021) des § 21 Abs. 2 EStG fällt. Erfüllte das Mietverhältnis hingegen bereits vor dem Mieterlass die Voraussetzungen für eine Kürzung der Werbungskosten, verbleibt es dabei; eine weitere Kürzung wegen des Mieterlasses ist nicht vorzunehmen. Handelt es sich um eine im Privatvermögen gehaltene und nicht Wohnzwecken dienende Immobilie, dann führt ein Mieterlass nicht ohne weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht.

Kassen-TSE – Nichtbeanstandungsfrist der Länder läuft aus

Die Umrüstung elektronischer Kassen war bis zum 30.09.2020 vorzunehmen und wurde durch die Landesverwaltungen (auch Brandenburg) bis zum 31.03.2021 sanktionsfrei gestellt, weil die technischen Voraussetzungen nicht realisiert werden konnten. Wer eine Computerkasse mit einer TSE nicht aufrüsten lassen konnte, diese aber bis 30.09.2020 bestellt hatte, ist nun demnächst in der Nachweislicht. Die Kassenhersteller sind aber vielfach noch nicht in der Lage zu liefern bzw. zu installieren. Eine erneute generelle Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist ist jedoch bisher nicht absehbar. Es ist Betroffenen sehr zu empfehlen, in diesem Fall einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Zur Frage der Kassenführung und den Bedingungen für eine problemfreie Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften hatten wir in der Mandanteninformation Dezember 2019 ausführlich informiert und in der Mandanteninformation August 2020 erneut auf die Problematik hingewiesen. Bezüglich der Belegausgabepflicht hatten Sie mit der Mandanteninformation Februar 2020 eine ausführliche Information als Anlage erhalten. Nehmen Sie das Problem erneut unter die Lupe, der Eifer der Betriebsprüfer wird sich zukünftig noch mehr dahinbewegen.

Wir sind in Zweifelsfällen für Rückfragen und zur Unterstützung für Sie da.

Richtsatzsammlung für 2019 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (20.1.2021, Az. IV A 8 - S 1544/19/10001:001) hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2019** bekanntgegeben. Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage **von Betriebsergebnissen** zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um **Umsätze und Gewinne zu verproben** und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern

Als **erste Tätigkeitsstätte** gilt auch eine **Bildungseinrichtung**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Das heißt: Der Student kann Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung **nur mit der Entfernungspauschale** und nicht in tatsächlicher Höhe abziehen. Bei einem **Auslands(praxis)semester** wird an der ausländischen Hochschule aber keine weitere erste Tätigkeitsstätte begründet, sodass hierdurch **verursachte Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen** als (vorab entstandene) Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Sieht **die Studienordnung** vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibt die inländische Hochschule **die erste Tätigkeitsstätte**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Student der bisherigen Bildungseinrichtung auch für die Zeit des Auslandsstudiums zugeordnet bleibt. Kosten für **Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland** sind deshalb **als Werbungskosten** zu berücksichtigen, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliegt. Entsprechendes gilt bei Praxissemestern.

Relevanz für die Praxis:

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann **Werbungskosten**, wenn er zuvor bereits **eine Erstausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) **abgeschlossen** hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Anderenfalls handelt es sich nur um **Sonderausgaben** (bis max. 6.000 EUR im Kalenderjahr abzugsfähig).

Von der Entscheidung profitieren insbesondere Studenten, die bereits eine **Erstausbildung abgeschlossen** haben. Denn nur dann handelt es sich um (vorab entstandene) Werbungskosten. Da während eines Studiums **keine bzw. nur geringe Einnahmen** erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd wirkt. Hingegen bleiben **Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften** in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.5.2020, Az. VI R 3/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219282; BFH, PM Nr. 56/2020 vom 3.12.2020

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Aufwendungen vor dem Erwerb fallen nicht darunter.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 28.04.2020 fallen Aufwendungen, die **vor** dem Erwerb einer Immobilie getätigt werden, **nicht in die Prüfung der 15 %-Grenze** des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Entscheidung **ermöglicht Gestaltungen**. So kann vor allem bei einem Hauskauf unter nahen Angehörigen daran gedacht werden, Renovierungsmaßnahmen noch **vor der Anschaffung** vorzunehmen.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Der Beschluss ist aber kein Freifahrtschein: Es muss sich **um Renovierungskosten** handeln. Denn auch für vor der Anschaffung des Grundstücks getätigte Aufwendungen bleibt es dabei: Es ist nach **den allgemeinen Kriterien** zu entscheiden, ob Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand vorliegt.

Hintergrund: Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) liegen vor, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach dem Gebäudekauf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen. Ausgenommen sind: Aufwendungen für Erweiterungen sowie für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Praxistipp: Anschaffungsnahe Herstellungskosten wirken sich nicht im Jahr der Zahlung, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten aus. Somit sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Dreijahresfrist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** beantragen – und zwar im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung über die neue **„Anlage Energetische Maßnahmen“**. Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium nun in einem **23 Seiten starken Anwendungsschreiben** (zuzüglich einer Anlage mit förderfähigen Maßnahmen) Stellung bezogen.

Grundsätzliches

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (**begünstigtes Objekt**) werden ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert

(§ 35c Einkommensteuergesetz [EStG]). Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** und die **Kosten für den Energieberater**, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde.

Beachten Sie: Die **Förderung ist zeitlich befristet**. Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Merke: Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers beifügen. Die amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen) wurden vom Bundesfinanzministerium mit Datum vom 31.3.2020 veröffentlicht.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Eine Wohnung wird zu eigenen Wohnzwecken durch die anspruchsberechtigte Person genutzt, wenn sie die Wohnung allein, **mit ihren Familienangehörigen** oder gemeinsam mit Dritten bewohnt. Für die Steuerermäßigung ist es unschädlich, wenn die Wohnung **an ein Kind** unentgeltlich überlassen wird, für das die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf **Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag** hat.

Merke: Die unentgeltliche Überlassung der gesamten Wohnung an andere – auch unterhaltsberechtigte – Angehörige oder fremde Dritte stellt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Demgegenüber kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn nur Teile einer im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

Höhe der Steuerermäßigung

Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden.

Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Kosten für einen Energieberater**.

Beispiel

Aufwendungen für energetische Maßnahmen in 2020: 215.000 EUR;
Energieberaterkosten
in 2020: 3.000 EUR

Steuerermäßigung 2020: Kosten für den Energieberater: 1.500 EUR (50 %);
Energetische Maßnahme: 15.050 EUR (7 %); maximal 14.000 EUR
(Höchstbetrag inklusive Energieberaterkosten)

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Steuerermäßigung 2021: Energetische Maßnahme: 15.050 EUR (7 %);
maximal 14.000 EUR (Höchstbetrag)

Steuerermäßigung 2022: Energetische Maßnahme: 12.900 EUR (6 %);
maximal 12.000 EUR (Höchstbetrag)

Steuerermäßigung gesamt: 40.000 EUR

Übersteigt der Steuerermäßigungsbetrag **die tarifliche Einkommensteuer**, kann dieser **Anrechnungsüberhang** weder in anderen Veranlagungszeiträumen steuermindernd berücksichtigt noch innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums auf einen der drei Veranlagungszeiträume vor- bzw. zurückgetragen werden.

Beachten Sie: Dies ist z. B. der Fall, wenn im Antragsjahr 2020 wegen **Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit** keine Einkommensteuer anfällt.

Objektförderung:

Die steuerliche Förderung ist **personen- und objektbezogen**. Das heißt: Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 EUR kann von jeder steuerpflichtigen Person **für jedes begünstigte Objekt** insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Steht das Eigentum an einem begünstigten Objekt mehreren Personen zu (**Miteigentum**), kann der Höchstbetrag für das Objekt also insgesamt nur einmal beansprucht werden. Die **Zurechnung** erfolgt im Verhältnis der Miteigentumsanteile. **Bei Ehegatten** oder Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile nicht erforderlich.

Vorweggenommene Erbfolge und Erbfall:

Überträgt eine anspruchsberechtigte Person ihr Alleineigentum oder ihren Miteigentumsanteil an der Wohnung innerhalb des dreijährigen Abzugszeitraums **unentgeltlich auf eine andere Person**, kann die andere Person **die Steuerermäßigung nicht fortführen**, da sie keine Aufwendungen getragen hat.

Verstirbt ein Miteigentümer und wird der **überlebende Miteigentümer** durch Gesamtrechtsnachfolge infolge des Erbfalls zum Alleineigentümer, kann er die bisher auf den anderen Miteigentümer entfallende Steuerermäßigung **fortführen**, wenn er die Wohnung nunmehr im Alleineigentum **zu eigenen Wohnzwecken nutzt**.

Entsprechendes gilt für den durch Gesamtrechtsnachfolge infolge Erbfalls **erwerbenden (Allein-)Eigentümer** einer Wohnung, für die der Erblasser eine Steuerermäßigung beansprucht hat.

Ausschluss der Förderung

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen für die energetische Maßnahme bereits als **Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt worden sind.

Äußerst praxisrelevant ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Verhältnis der neuen Steuerermäßigung nach § 35c EStG zu der **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** nach § 35a EStG (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR). Hierzu regelt das Bundesfinanzministerium nun Folgendes:

Die Steuerermäßigung ist **vollständig ausgeschlossen**, wenn für dieselbe energetische Maßnahme einschließlich der Kosten für den Energieberater

- eine **Steuerbegünstigung nach § 10f EStG** für zu eigenen Wohnzwecken genutzte **Baudenkmale** und Gebäude in **Sanierungsgebieten** und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
- eine **Steuerermäßigung nach § 35a EStG** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und **Handwerkerleistungen** oder
- ein **zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** (Baukindergeld ist unschädlich!)

beansprucht werden.

Wenn der Steuerpflichtige **ausschließlich Zuschüsse für die Energieberatung** erhalten hat, kann er hierfür zwar keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG beanspruchen. Wird wegen dieser Beratung aber eine energetische Maßnahme durchgeführt und eine andere öffentliche Förderung nicht beansprucht, ist die Steuerermäßigung hierfür möglich.

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 10f, 35a, 35c EStG sowie für die direkte Förderung (Darlehen/Zuschüsse) vor, ist der Steuerpflichtige für die jeweilige energetische Maßnahme an die einmal getroffene Entscheidung **für den gesamten Förderzeitraum** gebunden (**kein Wechsel** zwischen den Fördertatbeständen).

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.1.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219976

Für Rückfragen dazu und für weitere Probleme stehen Ihnen unsere Teams in Burg und Peitz wie gewohnt zur Verfügung!

Ihre Sozien und Teams von

Gargula & Pietsch
Burg (Spreewald), 19.03.2021